



Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zu den Festlegungen und Erläuterungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – LEP NRW (Entwurf Stand 22.09.2015)

5-1 Grundsatz Regionale Konzept in der Regionalplanung

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt die Zielsetzung der Landesregierung, die regionale Zusammenarbeit zu stärken. Dabei sollten regionale Konzepte jedoch nicht nur als Fachbeiträge Berücksichtigung finden, die wie jede andere Stellungnahme oder jeder andere Vorschlag lediglich in die Abwägung einzustellen sind. Freiwillige Kooperationen bedürfen einer höheren Anerkennung. Konsequenter Weise sind dann aber auch Anforderungen an die Kooperation zu stellen.

In den Erläuterungen wird der Begriff der Region unzureichend dargelegt. Es besteht die Gefahr, dass zum Beispiel bereits zwei Kommunen aus rein bilateralem Interesse ein regionales Konzept erstellen können, das anschließend im Regionalplan zu berücksichtigen ist. Regionen definieren sich durch (themenspezifische) Verflechtungen, die sich nicht zwangsläufig an den Grenzen von Landkreisen abgrenzen lassen, jedoch in der Regel mehr als zwei Gebietskörperschaften umfassen. Es wird angeregt, in den Erläuterungen Mindestkriterien für die "Region" als funktional zusammenhängender Verflechtungsraum eindeutiger zu definieren.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Ein einheitliches Modell zur Bedarfsberechnung von ASB ist generell wünschenswert. Allerdings können örtliche Besonderheiten und interkommunale Kooperationsansätze dadurch nicht einbezogen werden. Auch findet der aktuelle Zuzug von Flüchtlingen keine Berücksichtigung in dem Modell. Von daher soll in die Erläuterung zu dem Ziel aufgenommen werden, dass die Berechnungsmethode einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen darstellt, der zusätzlich örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen muss. Auch muss sichergestellt sein, dass die Bezirksregierungen kommunale Bedarfsberechnungen nach dem Gegenstromprinzip berücksichtigt.

Die Ermittlung des Bedarfs an neuen „Wirtschaftsflächen“ anhand der durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahme der letzten, mindestens zwei Monitoring-Perioden wird der Problematik der Bedarfsermittlung nicht gerecht. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen ist nicht wie die des Wohnungsbedarfs annähernd gleichbleibend über die Jahre, sondern unterliegt starken Schwankungen. Darüber hinaus werden mit dieser Methode die Kommunen benachteiligt, die in den letzten Jahren kaum neue Flächen entwickelt, und jene bevorzugt, die viele Flächen verbraucht haben. Auch ist nicht eindeutig, ob mit „Wirtschaftsflächen“ ASB- oder GIB-Flächen gemeint sind. Da ein Großteil der Betriebe sich auch im ASB ansiedeln kann, sollte auch ein Tausch von ASB und GIB zulässig sein.

Auch eine zusätzliche Planungsreserve mit in Rede stehenden zwanzig Prozent würde - je nach örtlicher Rahmenbedingung - den notwendigen Anforderungen nur unzureichend gerecht. Regionalplanerisch verfügbare Flächen (ebenso wie ausgewiesene Flächen im FNP) stehen nicht zwingend auch tatsächlich zur Verfügung. Beispielsweise kann eine regionalplanerisch dargestellte Fläche wegen ihrer Lage, ihres Zuschnitts oder der Größe, der mangelnden Verwertungsbereitschaft des Eigentümers oder der fehlenden nachfragegerechten Erschließung in der Praxis nicht nutzbar sein. Auch können Nutzungskonflikte mit der Nachbarschaft oder ökologische Restriktionen, die häufig erst auf Grundlage einer konkreten Planung festgestellt werden können, eine Nutzung der Fläche dauerhaft verhindern. Eine rein auf den Bedarf ausgerichtete Flächenreserve würde unangemessene Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen schaffen, in ungebührlicher Weise Bodenpreisteigerungen verursachen und nicht zuletzt zu Entwicklungsblockaden führen. Diese Ausführungen betreffen auch das Ziel 6.3-1.

In den Erläuterungen zu dem Ziel heißt es weiter, dass die Erweiterungsmöglichkeiten bestehende Betriebe durch das Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB/GIB) und durch den Grundsatz 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) abgedeckt sind. Nicht beachtet wurden hingegen isoliert im Freiraum liegende Betriebe, und keiner Lage innerhalb eines GIB bedürfen. Auch diesen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich angemessen erweitern zu können, sodass das wirtschaftliche Fortbestehen gewährleistet werden kann.

In Satz 3 des Ziels 6.1-1 heißt es: *„Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).“* In der Erläuterung zu dem Ziel heißt es weiter, das sich die *„Gleichwertigkeit sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen“* bezieht. Die Erläuterung wird dahingehend verstanden, dass bei einem Flächentausch die Flächen nicht sowohl quantitativ als auch qualitativ gleich sein muss, sondern dass es vor allem darum geht, qualitativ einen Tausch zu vollziehen, wobei die zu tauschende Fläche auch kleiner oder größer sein kann.

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Die Erläuterungen zu dem Ziel wurden um Ausnahmen ergänzt (isoliert im Freiraum liegende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Freiflächen-Solaranlagen entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen), was zu begrüßen ist. Nicht aufgegriffen wurde hingegen der Aspekt, dass die Entwicklung von bandartigen Siedlungen entlang von Verkehrswegen häufig topografischen Gegebenheiten geschuldet ist. Dieser Aspekt sollte ebenfalls als Ausnahme aufgenommen werden, mit der Einschränkung, dass es dadurch nicht zum Zusammenwachsen von Ortsteilen kommen soll.

6.3-1 Ziel Flächenangebot

Für die regionale Abstimmung und für regionale Konzepte muss ein sinnvoller räumlicher Betrachtungsrahmen festgelegt werden, der durch bestehende Verwaltungsgrenzen, so auch durch die gesamtäumliche Betrachtung auf der Ebene der Regierungsbezirke, nicht immer hinreichend gegeben ist. Hier sei auch auf die Ausführungen zu Grundsatz 5-1 verwiesen.

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die unmittelbare Ausweisung von GIB an bestehenden ASB kann im Einzelfall dazu führen, dass ein vorhandener Bedarf nicht gedeckt werden kann. Die Absicht, Freiraum zu schützen und vorhandene Infrastrukturen zu nutzen, ließe sich auch mit einem Grundsatz der Raumordnung verfolgen, der der Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit offen halten würde, in atypischen Fällen, die nicht von den Ausnahmetatbeständen erfasst werden, die bedarfsgerechte Entwicklung von GIB zuzulassen.

Zu 8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr

Damit möglichst viele Pendler vom Rhein-Ruhr-Express profitieren, ist es erforderlich, dass dieser an allen Umsteigebahnhöfen zwischen Dortmund und Köln hält. Durch einen Halt in Köln-Mülheim (und in Düsseldorf-Benrath) profitiert eine weit größere Anzahl von Pendlern von der Verbindung, als beim bisherigen Planungsstand. Ohne diese Umsteigepunkte wird die Nutzung der Bahn aufgrund längerer Pendlerzeiten – erst nach Köln-Deutz, vorbei an Köln-Mülheim, und dann zurück ohne Halt in Köln-Mülheim um weiter Richtung Düsseldorf zu fahren – für viele Pendler unattraktiver. Es sollte daher in die Begründung zu diesem Ziel mit aufgenommen werden, dass der Rhein-Ruhr-Express auch an diesen Bahnhöfen hält.